

Amtsblatt

für die
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf
und ihre Mitgliedsgemeinden



MITGLIEDSGEMEINDEN:
ARHOLZEN DEENSEN DIELMISSEN EIMEN ESCHERSHAUSEN HEINADE HOLZEN LENNE LÜERDISSEN STADTOLDENDORF
WANGELNSTEDT

Jahrgang 2026		Nr. 07	Stadtoldendorf, den 30.10.2026
Lfd. Nr.	Inhalt	Seite	
17	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Wangelnstedt für das Haushaltsjahr 2026	72	
18	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2026	74	
19	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2026	76	
20	Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung	78	
21	Satzung der Stadt Stadtoldendorf über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung	81	
22	Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf	85	
23	Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztagsangebotes an den Grundschulen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Mittagsverpflegungssatzung)	95	
24	Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf	101	

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Wangelstedt für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 58 i. V. m. § 112 und § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Wangelstedt in der Sitzung am 14.07.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.032.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.804.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	427.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.759.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	102.100 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	155.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	249.700 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	779.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.914.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 249.700 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 71.200 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	434 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	139 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Wangelnstedt, den 14.07.2026

gez. Wollenweber

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 08.10.2026 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.11.2026 bis zum 11.11.2026

nach vorheriger Absprache während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Wangelnstedt zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Wangelnstedt, 08.10.2026

gez. Wollenweber

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heinade in der Sitzung am 01.07.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	654.000 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	680.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	633.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	648.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	81.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	409.300 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	140.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	854.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.057.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 140.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	411 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	157 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Heinade, 01.07.2026

gez. Rawisch
Bürgermeister

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach §§ 112, 114 Abs. 2, 120 Abs. 2 S. 1 und 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 08.10.2026 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.11.2026 bis zum 11.11.2026

nach vorheriger Absprache während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Heinade zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heinade, 08.10.2026

gez. Rawisch
Bürgermeister

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Gemeinde Lüerdissen für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 58 i.V.m. §112 und 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lüerdissen in der Sitzung am 17.06.2026 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	326.200 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	358.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	321.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	349.100 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	11.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	200.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	332.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	549.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2026 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2026 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	513 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	186 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

§ 6

Die Wertgrenze oberhalb derer für Investitionen von erheblicher Bedeutung ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten vorzunehmen ist, wird festgesetzt auf 50.000 €.

Lüerdissen, 17.06.2026

gez. Küster

(Bürgermeisterin)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 112, § 114 Abs. 2 und § 122 Abs. 2 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 21.09.2026 erteilt worden

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 02.11.2026 bis zum 11.11.2026

nach vorheriger Terminabsprache während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Lüerdissen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Lüerdissen, 21.09.2026

gez. Küster

(Bürgermeisterin)

Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €.
- (2) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie für bis zu fünfzehn Fraktions-/ Gruppensitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld von 20,00 €.
- (3) Vorsitzende von Fachausschüssen erhalten für die Fachausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 25,00 €.
- (4) Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Für die Teilnahme an einer "kombinierten" Sitzung (z.B. zwei Fachausschüsse gleichzeitig) wird nur einfaches Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstaufschlag infolge der Ausübung seines Mandats, so wird der nachgewiesene Verdienstaufschlag bis zu 22,50 € brutto je Stunde erstattet.
- (6) Neben der Entschädigung nach den Abs. 1 - 3 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) der erste stellvertretende Samtgemeindebürgermeister in Höhe von 130,00 € und der zweite stellvertretende Samtgemeindebürgermeister in Höhe von 100,00 €.
 - b) die Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 80,00 € zzgl. 10,00 € für jedes der Fraktion angehörende Ratsmitglied,
 - c) die Beigeordneten in Höhe von 70,00 €.

Bei Doppelfunktion wird nur der einfache, ggf. höhere, Betrag gezahlt.

§ 2 Aufwandsentschädigung für den Samtgemeindebürgermeister und seinen Allgemeinen Vertreter

- (1) Der Samtgemeindebürgermeister erhält nach § 3 NKBesVO eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 200,00 €.
- (2) Der Allgemeine Vertreter des Samtgemeindebürgermeisters erhält nach § 3 NKBesVO eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 130,00 €.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse sowie Fraktionssitzungen 20,00 € je Sitzung, soweit dieser Aufwand nicht bereits anderweitig abgegolten wird.

§ 4

Aufwandsentschädigung der Gleichstellungsbeauftragten

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 €.

§ 5

Aufwandsentschädigung der Schiedspersonen

Die ehrenamtlich tätigen Schiedspersonen erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 400 €, ihre Stellvertreter erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 200 €.

§ 6

Ruhen der Aufwandsentschädigung bei ständiger Vertretung

- (1) Ist ein Empfänger von Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die mit der Aufwandsentschädigung abgeholte Funktion wahrzunehmen, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn dem Samtgemeindebürgermeister oder dessen Allgemeinem Vertreter die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§§ 194 und 67 des Nds. Beamtengesetzes) oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind (§ 91 der Nds. Disziplinarordnung). Entsprechendes gilt für die ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Werden durch die Vertretung mehrere Funktionen, für die Aufwandsentschädigungen gewährt werden, durch einen Träger wahrgenommen, so sind die Entschädigungen aufeinander anzurechnen.

§ 7

Fahrtkosten / Reisekostenvergütung

- (1) Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 20,00 €.
- (2) Ratsmitglieder erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 8

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Vergütung der Vertreter der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen

Die in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen für die Vertreter der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf beschlossenen Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich als angemessen angesehen.

§ 10

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Samtgemeindeausschuss nach billigem Ermessen.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 15.03.2011, die 1. Änderungssatzung vom 25.10.2011, die 2. Änderungssatzung vom 21.02.2017 sowie die Satzung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 12.12.2022 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 06.10.2026
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

L.S.

gez. Kumlehn
Samtgemeindebürgermeister

**Satzung der Stadt Stadtoldendorf
über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 29.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Entschädigung der Ratsmitglieder**

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten als Ersatz ihrer Auslagen eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 80,00 €. Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen für die Teilnahme an sonstigen mit der Ausübung des Mandats in Verbindung stehenden Veranstaltungen, insbesondere Sitzungen und Besprechungen, jedoch nicht den Ersatz des Verdienstaufalles.
- (2) Daneben erhalten sie für die Teilnahme an Sitzungen des Rates und der Ausschüsse sowie für bis zu fünfzehn Fraktions-/ Gruppensitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld von 25,00 €.
- (3) Vorsitzende von Fachausschüssen erhalten für die Fachausschusssitzungen ein Sitzungsgeld von 35,00 €.
- (4) Es werden höchstens zwei Sitzungsgelder pro Tag gewährt. Für die Teilnahme an einer "kombinierten" Sitzung (z.B. zwei Fachausschüsse gleichzeitig) wird nur einfaches Sitzungsgeld gewährt.
- (5) Entsteht einem Ratsmitglied ein Verdienstaufall infolge der Ausübung seines Mandats, so wird der nachgewiesene Verdienstaufall bis zu 22,50 € brutto je Stunde erstattet.
- (6) Neben der Entschädigung nach den Abs. 1 - 3 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) der Bürgermeister in Höhe von 420,00 €
 - b) der 1. stellvertretende Bürgermeister in Höhe von 180,00 €
 - c) der 2. stellvertretende Bürgermeister in Höhe von 180,00 €
 - d) die Fraktions-/ Gruppenvorsitzenden in Höhe von 140,00 €, zzgl. 11,00 € für jedes der Fraktion oder Gruppe angehörige Mitglied
 - e) die Beigeordneten in Höhe von 80,00 €.

Bei Doppelfunktion wird nur der einfache, ggf. höhere, Betrag gezahlt.

**§ 2
Aufwandsentschädigung für den Stadtdirektor und
seinen Allgemeinen Vertreter**

- (1) Der Stadtdirektor erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 130,00 €.
- (2) Der Allgemeine Vertreter des Stadtdirektors erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 100,00 €.

§ 3

Entschädigung für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder

Die Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen bei der Teilnahme an Sitzungen der Fachausschüsse sowie Fraktionssitzungen 25,00 € je Sitzung, soweit dieser Aufwand nicht bereits anderweitig abgegolten wird.

§ 4

Entschädigung für sonstige ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Die ehrenamtlich Tätigen erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufalles eine Entschädigung.
Sie beträgt monatlich:
 - a) für den Stadtheimatspfleger 80,00 €
 - b) für den Leiter des Heimatmuseums 110,00 €
- (2) Die Bestimmungen des § 5 Abs. 1 und des § 7 finden entsprechend Anwendung.

§ 5

Ruhen der Aufwandsentschädigung bei ständiger Vertretung

- (1) Ist ein Empfänger von Aufwandsentschädigung ununterbrochen länger als drei Monate verhindert, die mit der Aufwandsentschädigung abgegoltene Funktion wahrzunehmen, so ruht für die darüber hinausgehende Zeit die Aufwandsentschädigung; dabei bleibt Erholungsurlaub außer Betracht.
- (2) Die Aufwandsentschädigung ruht ferner, wenn dem Stadtdirektor oder dessen Allgemeinem Vertreter die Führung der Dienstgeschäfte verboten ist (§§ 194 und 67 des Nds. Beamtengesetzes) oder wenn sie vorläufig des Dienstes enthoben sind (§ 91 der Nds. Disziplinarordnung). Entsprechendes gilt für die ehrenamtlich Tätigen.
- (3) Erhält der Stadtdirektor gem. § 5 Abs. 1 oder 2 keine Aufwandsentschädigung, so erhält der stellvertretende Stadtdirektor für diesen Zeitraum die Aufwandsentschädigung gem. § 2 Abs. 1 anstelle der Entschädigung gem. § 2 Abs. 2.
- (4) Nimmt die Vertretung des Bürgermeisters oder eines Fraktions- / Gruppenvorsitzenden die Funktion des zu Vertretenden ununterbrochen länger als drei Monate wahr (Erholungsurlaub bleibt hierbei außer Betracht), erhält die Vertretung für die darüber hinausgehende Zeit 75 % der Aufwandsentschädigung der vertretenen Person. Die eigene Aufwandsentschädigung entfällt für diese Zeit.
- (5) Werden durch die Vertretung mehrere Funktionen wahrgenommen, gilt § 1 (6) Satz 2 entsprechend.

§ 6

Zahlungsabwicklung

- (1) Aufwandsentschädigungen nach dieser Satzung werden monatlich ausgezahlt, die Abrechnung von Sitzungsgeldern erfolgt vierteljährlich.

Der Ersatz von Verdienstaufall erfolgt jeweils nach Vorlage des entsprechenden Nachweises.

- (2) Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt.
- (3) Die Ansprüche auf Entschädigungen sind nicht übertragbar.
- (4) Sämtliche Zahlungen erfolgen bargeldlos.

§ 7

Fahrtkosten / Reisekostenvergütung

Ratsmitglieder erhalten bei Dienstreisen Reisekostenvergütungen nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 8

Steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen und pauschalen Erstattungen ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 9

Vergütung der Vertreter der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen

Die in privatrechtlichen Unternehmen und Einrichtungen für die Vertreter der Stadt Stadtoldendorf beschlossenen Aufwandsentschädigungen werden grundsätzlich als angemessen angesehen.

§ 10

Entschädigung in Härtefällen

Ergeben sich bei der Anwendung dieser Satzung Härtefälle, so entscheidet der Verwaltungsausschuss nach billigem Ermessen.

§ 11

Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherige Satzung der Stadt Stadtoldendorf über Auslagenersatz und Aufwandsentschädigung vom 20.11.2007 und die Änderungssatzung vom 26.10.2011 außer Kraft.

Stadtoldendorf, 29.09.2026

gez. Affelt
Bürgermeister

L.S.

gez. Kumlehn
Stadtdirektor

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NbrandSchG) vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. November 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 91), hat der Samtgemeinderat in seiner Sitzung vom 06.10.2026 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren in den Mitgliedsgemeinden und Ortsteilen. Zurzeit gibt es folgende Ortsfeuerwehren:

Arholzen	Ortsfeuerwehr Arholzen
Braak	Ortsfeuerwehr Braak
Deensen	Ortsfeuerwehr Deensen
Denkieshausen	Ortsfeuerwehr Denkieshausen
Dielmissen,Lüerdissen,Oelkassen	Ortsfeuerwehr Ith
Eimen	Ortsfeuerwehr Eimen
Emmerborn	Ortsfeuerwehr Emmerborn
Eschershausen	Ortsfeuerwehr Eschershausen
Heinade	Ortsfeuerwehr Heinade
Hellental	Ortsfeuerwehr Hellental
Holzen	Ortsfeuerwehr Holzen
Lenne	Ortsfeuerwehr Lenne
Linnenkamp	Ortsfeuerwehr Linnenkamp
Mainzholzen	Ortsfeuerwehr Mainzholzen
Merxhausen	Ortsfeuerwehr Merxhausen
Schorborn	Ortsfeuerwehr Schorborn
Stadtoldendorf	Ortsfeuerwehr Stadtoldendorf
Vorwohle	Ortsfeuerwehr Vorwohle
Wangelnstedt	Ortsfeuerwehr Wangelnstedt

Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben. Die Gliederung der Ortsfeuerwehren ergibt sich aus der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung (Nds. FwVO) und der Feuerwehrbedarfsplanung der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgabe ist die von der Samtgemeinde erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. Stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den 1. Stellvertretenden Gemeindebrandmeister und im weiteren Verhinderungsfall durch zwei 2. Stellvertretende Gemeindebrandmeisterinnen oder zwei 2. Stellvertretende Gemeindebrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene "Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die Stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den Stellvertretenden Ortsbrandmeister. Bei Bedarf können auf Vorschlag des Gemeindebrandmeisters bis zu zwei stellvertretende Ortsbrandmeisterinnen oder stellvertretende Ortsbrandmeister bestellt werden.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Selbstständiger Trupp (vgl. § 2 Nds. FwVO). Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können diese Führungskräfte nach Maßgabe der Nds. FwVO abberufen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde (Kostenträger: Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) den Stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den Stellvertretenden Gemeindebrandmeistern,
- c) den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem Gemeindegemeinschaftsfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes, im Verhinderungsfalle werden sie ausschließlich durch die jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter vertreten,
- d) dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen oder Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. d werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a bis c genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 2.

- (3) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Nds. Feuerwehrverordnung über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (2) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der Stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) dem Schriftwart, dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 1 Buchst. c werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von drei Jahren auf Vorschlag der Mitgliederversammlung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister in das Ortskommando aufgenommen werden.

- (3) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern gem. § 13.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Samtgemeinderat gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

- (1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerberinnen und Bewerber sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
- (2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs.1).
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist die Nds. Feuerwehrverordnung zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Jugendfeuerwehr einrichten.
- (2) Mitglied der Jugendfeuerwehr kann sein, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat. Die Mitgliedschaft endet spätestens mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.
- (3) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 genannten Altersgrenze tätig werden.
- (4) Die Leitung der Jugendfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Kinderfeuerwehrwart/in sein darf.
- (5) Über die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendfeuerwehr.

§ 12

Mitglieder der Kinderfeuerwehr

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderfeuerwehr einrichten.
- (2) Mitglied der Kinderfeuerwehr kann sein, wer das 6. Lebensjahr, aber noch nicht das 12. Lebensjahr vollendet hat.
- (3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart/in sein darf.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinderfeuerwehr.

§ 13

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und der Samtgemeinde.

§ 14

Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der jeweiligen Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes und der Niedersächsischen Feuerwehrverordnung an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Brandmeisterin/Brandmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Samtgemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Brandmeisterin/Brandmeister" bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 18

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei aktiven Mitgliedern,
 - e) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der jeweiligen Kinder- und Jugendfeuerwehr,
 - b) mit Erreichen der Altersgrenzen gemäß § 13 Abs. 2 NBrandSchG (Kinderfeuerwehr) bzw. § 13 Abs. 3 NBrandSchG (Jugendfeuerwehr),
 - c) mit der Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.

- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (9) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 8 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 15.03.2011 und die 1. Änderungssatzung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 12.12.2017 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 06.10.2026

Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

gez. Kumlehn
Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztagsangebotes an den Grundschulen der Samtgemeinde Eschershausen- Stadtoldendorf (Mittagsverpflegungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), der §§ 112 und 113 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 06.10.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf stellt als Träger der Grundschulen im Rahmen des schulischen Ganztagsangebotes an den Grundschulstandorten in Deensen, Eschershausen und Stadtoldendorf ein Angebot der Mittagsverpflegung (Mittagessen) bereit.
- (2) An der Mittagsverpflegung teilnehmen können Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsangebot der jeweiligen Schule teilnehmen.
- (3) Die Mittagsverpflegung ist Teil einer gesundheitsförderlichen und pädagogisch begleiteten Gestaltung der Mittagspause. Die Aufsicht während der Mittagspause erfolgt im Rahmen der schulischen/ganztägigen Organisation.
- (4) Für die Inanspruchnahme der angebotenen Mittagsverpflegung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
- (5) Teilnahmeberechtigt an der Mittagsverpflegung sind neben den Schülerinnen und Schülern gem. Abs. 2 auch Lehrkräfte und weiteres Betreuungspersonal, sofern sie an der jeweiligen Schule tätig sind.

§ 2 Teilnahme, Mittagspause und Verbindlichkeit

- (1) Die Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Mittagsverpflegung ist freiwillig. Schülerinnen und Schüler können eigene Speisen zum Verzehr in der Mittagspause mitbringen.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler, die am Ganztagsangebot teilnehmen, besteht während der Mittagspause Anwesenheitspflicht im Rahmen der Schulorganisation. Eine Verpflichtung zur Abnahme der gebührenpflichtigen Mittagsverpflegung besteht gem. Absatz 1 nicht.

§ 3 Bestellung und Abbestellung

- (1) Die Ausgabe von Mittagessen setzt eine vorherige Bestellung nach dem in der jeweiligen Schule bekanntgemachten Verfahren voraus. Das Verfahren wird durch die Schule im Auftrag des Trägers organisiert.
- (2) Ohne rechtzeitige vorherige Bestellung besteht kein Anspruch auf Ausgabe eines Mittagessens.
- (3) Es ist keine tagesbezogene Abbestellung vorgesehen; ein Anspruch auf Minderung wegen Abwesenheit besteht nicht, sofern keine Ausnahme nach § 5 dieser Satzung vorliegt.
- (4) Besondere Ernährungsbedarfe der Schülerinnen und Schüler, insbesondere aufgrund von Allergien, Unverträglichkeiten, religiösen oder ethischen Vorgaben (z. B. vegetarische Ernährung), sind bei der Anmeldung zur Mittagsverpflegung anzugeben. Die Berücksichtigung erfolgt im Rahmen der organisatorischen und tatsächlichen Möglichkeiten.

§ 4 Höhe der Gebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung wird eine monatliche Gebühr erhoben. Die Gebühr ist dem Gebührentarif (Anhang 1) zu dieser Satzung zu entnehmen.
- (2) Die Gebühr ist für das angemeldete Schulhalbjahr monatlich im Voraus zu entrichten, unabhängig von Fehlzeiten, Ferienzeiten oder sonstiger Nichtinanspruchnahme, sofern keine Ausnahme nach § 5 dieser Satzung vorliegt.
- (3) Die Sommerferien werden nicht berechnet und sind in der Kalkulation bereit berücksichtigt. Der letzte Schultag ist gleichzeitig auch Ende des Schulhalbjahres im Sinne dieser Satzung. § 5 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 5 Beginn, Ende und Erstattung bei längerfristiger Abwesenheit

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Teilnahme an der Mittagsverpflegung gemäß Anmeldung startet. Fällt dieser auf einen Tag nach dem 15. eines Monats, ist für diesen ersten Monat die Gebühr nur zur Hälfte zu entrichten.
- (2) Die Anmeldung zur regelmäßigen Mittagsverpflegung erfolgt verbindlich für jeweils ein Schulhalbjahr. Ein Wechsel zwischen regelmäßiger Teilnahme (Pauschale) oder eigener Mittagsverpflegung während des laufenden Schulhalbjahres ist je Schulhalbjahr nur einmalig mit Wirkung ab dem jeweils

nächsten Monat im Schulhalbjahr möglich. Die Abmeldung von der regelmäßigen Mittagsverpflegung ist nur zum Ende eines Schulhalbjahres möglich.

(3) Bei Schulwechsel (innerhalb oder außerhalb der Samtgemeinde), Wegzug oder sonstigem Ausscheiden endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats des Ausscheidens. Fällt dieser auf einen Tag vor dem 15. eines Monats, ist für diesen letzten Monat die Gebühr nur anteilig zu entrichten.

(4) Bei nachgewiesener, zusammenhängender Abwesenheit von mehr als 10 Schultagen (z. B. durchgehende Erkrankung) kann auf schriftlichen Antrag eine anteilige Erstattung für die Zeit der Abwesenheit gewährt werden. Entsprechende Nachweise sind auf Aufforderung vom Gebührenschuldner zu erbringen. Ferienzeiten und Feiertage sind von dieser Ausnahmeregelung ausgenommen.

§ 6 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die zur Mittagsverpflegung angemeldet sind.

(2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Die Gebühren werden monatlich im Voraus fällig.

(2) Die Zahlung soll im SEPA-Lastschriftverfahren erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag eine andere Zahlungsweise zugelassen werden.

(3) Rücklastschriftkosten und bankseitige Entgelte, die von den Gebührenschuldnern zu vertreten sind, müssen durch diese ausgeglichen werden.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für kommunale Abgaben geltenden Vorschriften.

(5) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann die Teilnahme am Schulessen untersagt werden.

§ 8 Festsetzung

Die Gebühren werden durch Bescheid festgesetzt.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf verarbeitet personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 e DSGVO, soweit dies zur Durchführung dieser Satzung, insbesondere zur Anmeldung, Organisation, Abrechnung, Beitreibung sowie zur Abwicklung von Kostenübernahmen und Ermäßigungen erforderlich ist.
- (2) Zu den verarbeiteten Daten können insbesondere gehören: Namen und Kontaktdaten der Personensorgeberechtigten, Namen und Klasse/Schulstandort der Schülerin/des Schülers, Bestell- und Abrechnungsdaten, Bankverbindung für SEPA-Lastschrift sowie ggfs. Nachweise zur Kostenübernahme/Ermäßigung.
- (3) Die Daten werden nach Maßgabe der datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere DSGVO und NDSG) verarbeitet und gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.
- (4) Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf gibt Daten auch an beteiligte Auftragnehmer (z. B. externer Lieferant für das Mittagessen) weiter, soweit dies zur Durchführung der Mittagsverpflegung erforderlich ist (insbesondere im Rahmen einer Auftragsverarbeitung).

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer als Gebührenschuldner vorsätzlich oder leichtfertig Angaben, die für die Festsetzung, Ermäßigung oder Kostenübernahme von Bedeutung sind, unrichtig oder unvollständig macht oder erforderliche Änderungen nicht unverzüglich mitteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Abs. 3 NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2026 in Kraft.

Stadtoldendorf, den 06.10.2026

gez. Kumlehn
Der Samtgemeindebürgermeister

L.S.

Anlage

Anlage 1

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Mittagsverpflegung im Rahmen des Ganztagsangebotes an den Grundschulen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf (Mittagsverpflegungssatzung).

I. Allgemeines

1. Die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf erhebt Gebühren für die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Grundschulen der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf nach Maßgabe dieses Gebührentarifs.
2. Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten der Schülerinnen und Schüler, die zur Mittagsverpflegung angemeldet sind. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

II. Gebühren

1. Grundschule Deensen

Die Gebühr für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Grundschule Deensen beträgt

A. für eine normale Portion

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| 1) bei Essen an 1 Tag pro Woche | 18,00 Euro pro Monat. |
| 2) bei Essen an 2 Tagen pro Woche | 36,00 Euro pro Monat. |
| 3) bei Essen an 3 Tagen pro Woche | 54,00 Euro pro Monat. |
| 4) bei Essen an 4 Tagen pro Woche | 72,00 Euro pro Monat. |
| 5) bei Essen an 5 Tagen pro Woche | 90,00 Euro pro Monat. |

B. für eine große Portion

- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| 1) bei Essen an 1 Tag pro Woche | 24,00 Euro pro Monat. |
| 2) bei Essen an 2 Tagen pro Woche | 47,50 Euro pro Monat. |
| 3) bei Essen an 3 Tagen pro Woche | 71,00 Euro pro Monat. |
| 4) bei Essen an 4 Tagen pro Woche | 95,00 Euro pro Monat. |
| 5) bei Essen an 5 Tagen pro Woche | 118,50 Euro pro Monat. |

2. Grundschule Eschershausen

Die Gebühr für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Grundschule Eschershausen beträgt

A. für eine normale Portion

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| 1) bei Essen an 1 Tag pro Woche | 11,00 Euro pro Monat. |
| 2) bei Essen an 2 Tagen pro Woche | 22,00 Euro pro Monat. |
| 3) bei Essen an 3 Tagen pro Woche | 33,00 Euro pro Monat. |
| 4) bei Essen an 4 Tagen pro Woche | 44,00 Euro pro Monat. |
| 5) bei Essen an 5 Tagen pro Woche | 55,00 Euro pro Monat. |

B. für eine große Portion

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| 1) bei Essen an 1 Tag pro Woche | 16,00 Euro pro Monat. |
| 2) bei Essen an 2 Tagen pro Woche | 32,00 Euro pro Monat. |
| 3) bei Essen an 3 Tagen pro Woche | 47,50 Euro pro Monat. |
| 4) bei Essen an 4 Tagen pro Woche | 63,50 Euro pro Monat. |
| 5) bei Essen an 5 Tagen pro Woche | 79,00 Euro pro Monat. |

3. Grundschule Stadtoldendorf

Die Gebühr für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in der Grundschule Stadtoldendorf beträgt

A. für eine normale Portion

- | | |
|-----------------------------------|-----------------------|
| 1) bei Essen an 1 Tag pro Woche | 18,00 Euro pro Monat. |
| 2) bei Essen an 2 Tagen pro Woche | 36,00 Euro pro Monat. |
| 3) bei Essen an 3 Tagen pro Woche | 54,00 Euro pro Monat. |
| 4) bei Essen an 4 Tagen pro Woche | 72,00 Euro pro Monat. |
| 5) bei Essen an 5 Tagen pro Woche | 90,00 Euro pro Monat. |

B. für eine große Portion

- | | |
|-----------------------------------|------------------------|
| 1) bei Essen an 1 Tag pro Woche | 24,00 Euro pro Monat. |
| 2) bei Essen an 2 Tagen pro Woche | 47,50 Euro pro Monat. |
| 3) bei Essen an 3 Tagen pro Woche | 71,00 Euro pro Monat. |
| 4) bei Essen an 4 Tagen pro Woche | 95,00 Euro pro Monat. |
| 5) bei Essen an 5 Tagen pro Woche | 118,50 Euro pro Monat. |

III. Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt nach Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

Stadtoldendorf, den 06.10.2026

gez. Kumlehn
Der Samtgemeindebürgermeister

Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (NPOG) vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. Seite 9, 2005) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. Seite 589) in Verbindung mit § 52 Absatz 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. Seite 359) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.06.2022 (Nds. GVBl. Seite 420) hat der Rat der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in seiner Sitzung am 06.10.2026 für das Gebiet der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung einschließlich Winterdienst im Rahmen der jeweils gültigen Satzungen über die Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf.

§ 2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

(1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen im Sinne dieser Verordnung gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen (Sondergebiete), Fahrbahnen, Parkspuren, Gossen, Gehwege sowie Radverkehrsanlagen innerhalb der geschlossenen Ortslage. Der Straßenreinigungspflicht unterliegen auch die Grünflächen, Böschungen, Straßenbegleitflächen und ähnliche Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahnrand.

(2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Einlaufschächte der Straßenoberflächenentwässerung.

(3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung obliegt, führt sie diese für die in der Anlage zu dieser Verordnung aufgeführten Straßen, Wege und Plätze oder Teilen davon mindestens einmal wöchentlich durch, den Winterdienst entsprechend der Dinglichkeit und im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten.

(4) Soweit die Straßenreinigung nach § 4 der Straßenreinigungssatzung den Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist diese bei Bedarf, mindestens jedoch einmal wöchentlich bis zum letzten Werktag jeder Woche bis 18.00 Uhr durchzuführen. Für den Winterdienst gilt § 4 dieser Verordnung.

(5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der anliegenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,

- a) soweit die Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren, Bushaltestellen, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen reinigt, auf die Gehwege und die Radverkehrsanlagen,
- b) in verkehrsberuhigten Bereichen und Fußgängerzonen, soweit kein erkennbarer Gehweg vorhanden ist, auf einen 1,50 Meter breiten durchgehenden Streifen vor den Grundstücken,
- c) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen bis zur Straßenmitte einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, bei Kreuzungen bis zu deren Mittelpunkt. Bei Bundes- und Landes- und Kreisstraßen beschränkt sich die Fahrbahnreinigung auf die Gosse,
- d) auf Treppenanlagen, Verbindungswege und ähnliche Flächen bis zur Mitte.

§ 3

Art der Reinigung

(1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Abfall, sonstigen Unrat und Unkraut sowie den Winterdienst nach § 4 dieser Verordnung.

(2) Besondere Verunreinigungen, wie z.B. durch Bauarbeiten, An- und Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, Unfällen oder Tieren sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

(3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden. Bei Frost darf nicht gesprengt werden.

(4) Schmutz, Laub, Abfall, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht zum Nachbarn oder auf Fahrbahnen, Gehwege, in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

(5) Zur Beseitigung von Unkraut dürfen chemische Pflanzenbehandlungsmittel (wie z.B. Herbizide) und andere schädliche Chemikalien und Mittel nicht verwendet werden.

§ 4

Winterdienst

(1) Zur Sicherung des Fußgängerverkehrs sind an Werktagen von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr

a) Gehwege mit einer geringeren Breite als 1,50 Meter vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 1,50 Meter,

b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 Meter Breite neben der Fahrbahn, oder wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn,

c) Radverkehrsanlagen mit einer geringeren Breite von 2,00 Meter vollständig, ansonsten mindestens eine Breite von 2,00 Meter,

d) verkehrsberuhigte Bereiche und Fußgängerzonen neben den von der Samtgemeinde freizuhaltenden Trassen ausreichend breite Streifen von mindestens 1,00 Meter Breite vor den Grundstücken sowie mindestens 0,80 Meter breite Zugänge bei Schneefall freizuhalten bzw. bei Glätte mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist.

(2) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird. Von Grundstücken dürfen Schnee und Eis nicht auf die Straße verbracht werden.

(3) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen schädliche Chemikalien oder Salze nur dann verwendet werden, wenn dies zur Herstellung der Verkehrssicherheit unvermeidbar ist. In der Regel sind Sand oder andere abstumpfende Mittel zu verwenden. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusand bestreut und salzhaltiger Schnee darf nicht auf ihnen gelagert werden.

(4) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.

(5) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Die Straßeneinläufe und Gossen sind bei eintretendem Tauwetter schnee- und eisfrei zu halten, um den Abfluss des Schmelzwassers zu gewährleisten.

§ 5

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 59 NPOG handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflichten nicht beachtet,
- b) entgegen § 3 Absatz 4 dieser Verordnung Schmutz, Laub, Abfall, sonstigen Unrat, Unkraut oder Schnee und Eis zum Nachbarn oder auf Fahrbahnen, Gehwege, in die Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation kehrt,
- c) entgegen § 3 Absatz 5 dieser Verordnung zur Beseitigung von Unkraut, chemische Pflanzenbehandlungsmittel (wie z.B. Herbizide) und andere schädliche Chemikalien und Mittel verwendet,
- d) entgegen § 4 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt,
- e) Chemikalien oder Streusalz entgegen der Regelung des § 4 Absatz 3 dieser Verordnung verwendet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Absatz 2 NPOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf vom 17.06.2014 außer Kraft.

Stadtoldendorf, den 27.10.2026
Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

gez. Kumlehn

L.S.

Samtgemeindebürgermeister

Anlage zur Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in
der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf

V e r z e i c h n i s

der Straße, Wege, Plätze, bzw. Teile davon, bei denen die Reinigung der Fahrbahnen von der
Samtgemeinde durchgeführt wird.

Arholzen

Aus Richtung Deensen/Stadtoldendorf

Hauptstraße

rechte Seite

ab: Einmündung Voglerstraße

bis: Grundstück Hauptstraße 52, Flur 1, Flurstück 63/6

linke Seite

ab: Grundstück Hauptstraße 1, Flur 3, Flurstück 205/3, Teilfläche

bis: Einmündung Kippholz

Deensen

Aus Richtung Arholzen: L 580

Bahnhofstraße

rechte Seite

ab: Grundstück Bahnhofstraße 17, Flur 2, Flurstück 1

bis: Grundstück Ernst-Reuter-Straße

linke Seite

ab: Grundstück Bahnhofstraße 16, Flur 4, Flurstück 91/12

bis: Grundstück Ernst-Reuter-Straße

Ernst-Reuter-Straße

rechte Seite

ab: Ende Bahnhofstraße

bis: Grundstück Ernst-Reuter-Straße 42A, Flur 6, Flurstück 181/3

linke Seite

ab: Ende Bahnhofstraße

bis: Grundstück Ernst-Reuter-Straße, Flur 5, Flurstück 165/2, Teilfläche

Eimen OT Mainzholzen

Aus Richtung Eschershausen: B 64

rechte Seite

ab: Grundstück Eschershäuser Straße 2, Flur 2, Flurstück 57/8

bis: Grundstück Eschershäuser Straße, Flur 1, Flurstück 29/14

linke Seite

ab: Grundstück Eschershäuser Straße 1, Flur 1, Flurstück 141

bis: Grundstück Eschershäuser Straße 31, Flur 2, Flurstück 71/2

Stadt Eschershausen

Aus Richtung Holzminden: B 64

Odfeldstraße

rechte Seite

ab: Grundstück Lönsstraße 16, Flur 4, Flurstück 483/76

bis: Beginn Raabestraße

linke Seite

ab: Einmündung Wäscheweg

bis: Beginn Scharfoldendorfer Straße

Raabestraße

rechte Seite

ab: Ende Odfeldstraße

bis: Beginn Steinweg

linke Seite

ab: Beginn Scharfoldendorfer Straße

bis: Beginn Steinweg

Steinweg

rechte Seite

ab: Ende Raabestraße

bis: Beginn Bahnhofstraße

linke Seite

ab: Ende Raabestraße

bis: Beginn Bahnhofstraße

Bahnhofstraße

rechte Seite

ab: Ende Steinweg

bis: Beginn Homburgstraße

linke Seite

ab: Ende Steinweg

bis: Grundstück Bahnhofstraße 13, Flur 3, Flurstück 139/5

ab: Grundstück Bahnhofstraße 16, Flur 3, Flurstück 730/138

bis: Beginn Homburgstraße

Homburgstraße

rechte Seite

ab: Ende Bahnhofstraße

bis: Beginn Am Ackerborn

linke Seite

ab: Ende Bahnhofstraße

bis: Beginn Am Ackerborn

Am Ackerborn

rechte Seite

ab: Ende Homburgstraße

bis: Grundstück Am Ackerborn 34, Flur 11, Flurstück 42

linke Seite

ab: Ende Homburgstraße

bis: Grundstück Am Ackerborn 29, Flur 12, Flurstück 31/19

Mühlenbergstraße

Aus Richtung Bahnhofstraße: L484

rechte Seite

ab: Abzweig Bahnhofstraße

bis: Grundstück Am Reineckensieke 2, Flur 5, Flurstück 276/3

linke Seite

ab: Abzweig Bahnhofstraße

bis: Grundstück Mühlenbergstraße Flur 5, Flurstück 252/48

Scharfoldendorfer Straße

Aus Richtung Odfeldstraße: B 240

rechte Seite

ab: Einmündung Odfeldstraße/Raabestraße

bis: Grundstück Scharfoldendorfer Straße 16, Flur 1, Flurstück 224/3

linke Seite

ab: Einmündung Odfeldstraße/Raabestraße

bis: Grundstück Scharfoldendorfer Straße Flur 4, Flurstück 238/4 (Ende Sandsteinmauer)

Hauptstraße (Scharfoldendorf)

Aus Richtung Eschershausen: B 240

rechte Seite

ab: Grundstück Hauptstraße 2, Flur 3, Flurstück 219/8

bis: Beginn Lüerdisser Straße

linke Seite

ab: Grundstück Hauptstraße 1, Flur 1, Flurstück 18/2

bis: Beginn Lüerdisser Straße

Lüerdisser Straße (Scharfoldendorf)

rechte Seite

ab: Ende Hauptstraße

bis: Grundstück Lüerdisser Straße 4, Flur 1, Flurstück 88/4 (bis zum ersten Straßeneinlauf)

linke Seite

ab: Ende Hauptstraße

bis: Grundstück Lüerdisser Straße 3, Flur 1, Flurstück 72/16

Heinade

Aus Richtung Deensen: L 580

Sollinger Landstraße

rechte Seite

ab: Grundstück Sollinger Landstraße 2, Flur 1, Flurstück 52/10, Teilfläche

bis: Grundstück Sollinger Landstraße 36, Flur 3, Flurstück 116/2)

linke Seite

ab: Grundstück Sollinger Landstraße 1, Flur 1, Flurstück 44/2

bis: Einmündung Am Breitenstein

Heinade OT Merxhausen

Aus Richtung Heinade: L 580

Merxhausener Straße

rechte Seite

ab: Merxhausener Straße 2, Flur 1, Flurstück 285/2

bis: Einmündung Am Roten Lande

linke Seite

ab: Merxhausener Straße 1, Flur 1, Flurstück 83/5, Teilfläche

bis: Einmündung Auf der Rothe

Holzen

Aus Richtung Eschershausen: L 484

rechte Seite

ab: Grundstück Hilsstraße 4, Flur 5, Flurstück 138/3 (Beginn Hochbord)

bis: Grundstück Hilsstraße 54, Flur 1, Flurstück 38/2, Teilfläche

linke Seite

ab: Grundstück Hilsstraße 3, Flur 4, Flurstück 123/6

bis: Grundstück Hüttenstraße 2, Flur 3, Flurstück 63/10

Lenne

Aus Richtung Stadtoldendorf: L 583

Stadtoldendorfer Straße

rechte Seite

ab: Grundstück Stadtoldendorfer Straße 8, Flur 2, Flurstück 119/3

bis: Beginn Grüne Allee (Ende Eisenbahnunterführung)

linke Seite

ab: Grundstück Altes Feuerwehrhaus, Flur 2, Flurstück 6/3

bis: Einmündung Breitestraße

Grüne Allee

rechte Seite

ab: Beginn Grüne Allee

bis: Weg hinter Grundstück Grüne Allee 20, Flur 4, Flurstück 590

linke Seite

ab: Einmündung Breitestraße

bis: Grundstück Ringstraße 4, Flur 4, Flurstück 253/47, Teilfläche

Lenne-Vorwohle

Aus Richtung Eschershausen: B 64

rechte Seite

ab: Einmündung Feldwirtschaftsweg hinter Bahnunterführung

bis: Grundstück Bundesstraße 62, Gemeinde Eimen, Gemarkung Vorwohle, Flur 4, Flurstück 23/106)

linke Seite

ab: Bahnunterführung

bis: Einmündung Bahnhofszuwegung

Lüerdissen

Aus Richtung Eschershausen: B 240

rechte Seite

ab: Grundstück Dielmisser Straße 2, Flur 6, Flurstück 387/1

bis: Grundstück Einmündung Ithbergstraße

linke Seite

ab: Grundstück Dielmisser Straße 1, Flur 1, Flurstück 78/8

bis: Grundstück Dielmisser Straße 5, Flur 5, Flurstück 89/10

Stadt Stadtoldendorf

Amelungsborner Weg

Am Bahndamm

Am Bockensberg

Am Hopfenberge

Am Kantorgarten

Am Rodekamp

Amtsstraße

An der Mauer

Asternweg

Arholzer Straße

Auf dem Bremer

Bahnhofstraße

Ballisgraben

Baustraße

Bei der Kirche

Blumenstraße

Brandenburger Straße

Braaker Straße (K 81)	(Ortsausgangs bis Sollingweg 18, Flur 10, Flurstück 806/16) (Ortseingangs ab Rumbruchsweg 2, Flur 10, Flurstück 1424/19)
Breite Gasse	
Bruchhof	
Burgbergstraße	
Burgtorstraße	
Bültenweg	
Deenser Straße (L 583)	(Ortsausgangs bis Deenser Straße 54, Flur 8, Flurstück 676/8) (Ortseingangs ab Deenser Straße 61, Flur 10, Flurstück 724/11)
Eberbachstraße	
Ernst-Krösche-Straße	
Eschershäuser Straße (L 581)	(Ortsausgangs bis Eschershäuser Straße 26, Flur 5, Flurstück 849/338) (Ortseingangs ab Mohnweg 7, Flur 7, Flurstück 2)
Eversteiner Weg	
Finkenstieg	
Grasweg	
Hagentorstraße	
Hägerweg	
Heiligenstieg	
Heiße Straße	
Himmelreich	
Hirtenweg	
Hermann-Löns-Straße	
Hoffmann-von-Fallersleben-Straße	
Holeburgweg	
Holtenser Weg	
Homburger Stieg	
Hoopstraße (L 581/K 71)	(Ortsausgangs bis Grundstück Flur 2, Flurstück 528/15) (Ortseingangs ab Einlauf vor Grundstück Über der Mühle 3, Flur 2, Flurstück 561/6, Teilfläche)
Im Eichenkamp	(Wendehammer beim Sollingweg und am Ende der Sohnreystraße)
In den Eichäckern	(Bis Grundstück Auf dem Bremer 2, Flur 10 Flurstück 799/2) (Ab Grundstück Flur 10. Flurstück 791/1, Teilfläche)
Kampworth	
Kathagenweg	
Kellbergstraße	
Kellerstraße	
Kirchstraße	
Kleine Lehmke (bis Rumbruchsweg)	
Konrad-Beste-Straße	
Kornblumenweg	

Krankenhausweg
Kuhstraße
Kükenschnipp

Lenner Straße (Ortseingangs ab Einmündung Wilhelm-Raabe-Straße)
(L 583) (Ortsausgangs bis Einmündung Hasenwinkel)
Lerchenstieg
Linnenkämper Straße (bis Bahndamm)
(K 42)

Mardieksweg (bis Einmündung Schwalbenstieg)
Markt
Mauernstraße
Max-Levy-Straße
Mönchestieg
Mohnweg
Mühlenanger
(L 581)

Neue Straße
(L 583)

Odfeldstraße
Ostpreußenstraße

Petersilienstraße
Pfarrstraße
Pikenhagen
Pommernstraße

Ratsbleiche
Ritterspornanger
Rumbruchsweg (bis Schulgrundstück)

Sohnreystraße (für Grundstücke In den Gehren)
Sollingweg
Sonnenbrink
Sundernblick
Schäfereweg
Schlesierstraße
Schmooanger
Schulstraße
Schwalbenstieg
Steinkuhle
Stiftstraße

Teichtorstraße
Tentrusweg
Twete

Über der Mühle

Waldmeisterweg
Warteweg
Webergasse
Wilhelm-Busch-Straße
Wilhelm-Raabe-Straße

Veilchenweg

Yorckstraße

Ziegeleistraße

Wangelnstedt

Aus Richtung Stadtoldendorf: L 546

Klusfeld

rechte Seite

ab: Grundstück Klusfeld 2, Flur 5, Flurstück 85
bis: Beginn Bauernstraße

linke Seite

ab: Grundstück Klusfeld 5, Flur 1, Flurstück 20/96
bis: Beginn Bauernstraße

Bauernstraße

rechte Seite

ab: Lennebrücke (Ende Straße Klusfeld)
bis: Grundstück Bauernstraße 12, Flur 6, Flurstück 21, Teilfläche

linke Seite

ab: Ende Straße Klusfeld
bis: Grundstück Bauernstraße 23, Flur 7, Flurstück 120/2, Teilfläche

Bruch westliche Seite bis Ende Friedhofsgrundstück (Flurstück 181)
 östliche Seite bis Ende Hausnummer 27 (Flurstück 44)

Geisbrinkstraße nur östliche Seite von der Bauernstraße bis Ende Elfasblick 5
 (Flurstück 101)

Heinrichstraße
Hirtenhof

Lindenweg

Linnenkamp

Giesenbergstraße nördliche Seite bis westliche Gebäudekante des Schuppens auf dem Grundstück Giesenberstraße 1 (Flurstück 26)
südliche Seite bis zur westlichen Grenze des Grundstücks Giesenbergstraße 1 (Flurstück 25/1)

Mühlenbergstraße Richtung Wangelstedt bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Mühlenberstraße 7 (Flurstück 32)
Richtung Denkiehausen bis zur südlichen Grenze des Grundstücks Mühlenbergstraße 37 (Flurstück 66/4)

Denkiehausen

Ortsdurchfahrtsstraßen
Richtung Linnenkamp östliche Seite bis Ende Fahrzeughalle Feuerwehr (Flurstück 81/4)
westliche Seite bis Ende Busbucht
Richtung Mackensen östliche Seite bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 110
westliche Seite bis einschließlich Zufahrt zu den Grundstück Nr. 10 a (Flurstück 13)
Richtung Heinade bis zur nördlichen Grenze der Garage auf dem Grundstück Nr. 28 (Flurstück 17/1)